

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 22.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 9. November 2005
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht **D o m g ö r g e n**
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 60 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat im Orts- und Erörterungstermin am 9. November 2005 die Klage zurückgenommen. Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das Verfahren einzustellen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziff. 34.3 und 2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, S. 1327).

Domgörgen